



Antwort zur Anfrage Nr. 1434/2024 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend **Aufenthaltsqualität und gastronomisches Angebot am Zollhafen-Areal (Volt)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es konkrete Pläne oder Möglichkeiten, einen alternativen Standort in Mainz oder eine Verlängerung des Pachtvertrages anzubieten?

Eine Verlängerung des Pachtvertrages kann von der Stadt Mainz nicht angeboten werden, da das betreffende Gelände sich nicht in städtischem Eigentum befindet.

Gleichwohl befinden wir uns in konstruktiven Gesprächen mit dem Betreiber bezüglich möglicher alternativer Standorte für den Bier- und Kulturgarten „F. Minthe“.

2. Wie unterstützt die Stadt Mainz allgemein kulturelle und gastronomische Betriebe, die von Standortproblemen betroffen sind?

Bei Flächen, die im Eigentum Dritter liegen hat die Stadtverwaltung grundsätzlich keine Entscheidungsbefugnis. Dennoch unterstützt die Abteilung Wirtschafts- und Strukturförderung gewerbliche Betriebe bei der Suche nach passenden Standorten. Unternehmen können auf der Webseite unter Wirtschaft>Services für Unternehmen>Immobilien & Coworking ein Formular ausfüllen und einreichen. Sofern den Mitarbeiter:innen geeignete Angebote bekannt sind, werden Kontakte hergestellt.

Zudem sprechen wir die Empfehlung aus Immobilienmakler:innen zu kontieren, die über einen breiten Marktüberblick verfügen und besonders bei speziellen Objektanforderungen (z.B. für Gastronomiebetriebe) gezielter beraten können. Für der Anmietung von Objekten fallen auch bei Makler:innen im Normalfall keine Vermittlungsgebühren an.

3. Wie plant die Stadt, die Attraktivität und Aufenthaltsqualität des Zollhafen-Areals zu erhalten oder zu steigern?

Für die Gestaltung des Zollhafen-Areals ist die Stadt Mainz im engen Austausch mit der Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG. Eine Durchmischung zwischen Wohn- und Gewerbeeinheiten, Gastronomieangebote und Kindertagesstätten sind wichtige Bestandteile der Planung.

Für das Areal des Zollhafens regelt der seit 2015 rechtskräftige Bebauungsplan "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" u.a. mit der festgesetzten Art der baulichen Nutzung die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA), Mischgebieten (MI) sowie Kerngebieten (MK) sind gemäß §§ 4, 6, und 7 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig.

Auf jener Grundlage haben sich im Zollhafen bereits einige Gastronomiebetriebe angesiedelt. Weitere Nutzungspotenziale sind im Rahmen der Angebotsplanung zudem auf den noch unbebauten Flächen vorhanden. Inwiefern dort gastronomische Einrichtungen vorgesehen sind,

ist vom geplanten Nutzungskonzept der jeweiligen Bauherrschaft abhängig. Des Weiteren ist im Bereich des Grünufers Nordmole planungsrechtlich ein Baufenster für eine gastronomische Nutzung in unmittelbarer Nähe zum Rhein festgesetzt.

Zur Sicherung der Attraktivität der öffentlichen Räume wurde im Jahr 2014 ein freiraumplanerischer Wettbewerb für das Gebiet des Zoll- und Binnenhafens durchgeführt, auf dessen Grundlage die Gestaltung der Freiräume erfolgte. Einige Teilbereiche, wie auch das Grünufer Nordmole, befinden sich derzeit in der Umsetzung.

Mainz, 21 November 2024

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete